Deutscher Bundestag
1. Wahlperiode
1949

Drucksache Nr. 1395

Mündlicher Bericht

des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen
(11. Ausschuß)

über den

Entwurf eines Gesetzes über Tabaksteuervergünstigungen für gewerbliche Tabakpflanzer im Erntejahr 1950

- Nr. 1288 der Drucksachen -

Berichterstatter:
Abgeordneter Dr. Kneipp

Antrag des Ausschusses:

Der Bundestag wolle beschließen,

den vorliegenden Gesetzentwurf mit den aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage, zu genehmigen.

Bonn, den 20. September 1950

Der Ausschuß für Finanz- und Steuerfragen

Dr. Dr. Höpker-Aschoff	Dr. Kneipp
Vorsitzender	Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei Gebr. Scheur, Bonn
Allein-Vertrieb: Dr. Hans Heger, Andernach, Breite Straße 30,
und Wiesbaden, Nietzschestraße 1

Zusammenstellung

des

Entwurfs eines Gesetzes

über Tabaksteuervergünstigungen für gewerbliche Tabakpflanzer im Erntejahr 1950

- Nr. 1288 der Drucksachen -

mit den

Beschlüssen des Ausschusses für Finanz- und Steuerfragen (11. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes über Tabaksteuervergünstigungen für gewerbliche Tabakpflanzer im Erntejahr 1950	**Entwurf eines Gesetzes über Tabaksteuervergünstigungen für gewerbliche Tabakpflanzer im Erntejahr 1950**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
§ 1	
(1) Der gewerbliche Tabakpflanzer erhält im Erntejahr 1950 (1. Juli 1950 bis 30. Juni 1951) eine Steuervergünstigung für Tabakerzeugnisse, die er für seinen Hausbedarf und den Bedarf der in seiner Wirtschaft beschäftigten Personen bezieht. Die Steuervergünstigung wird gewährt für Zigarren, Zigarillos, Zigaretten, Feinschnitt und Kautabak.	unverändert
(2) Die Menge der steuerbegünstigten Tabakerzeugnisse bemißt sich nach der Anbaufläche. Sie beträgt	unverändert

Entwurf		Beschlüsse des 11. Ausschusses
bei einer Anbaufläche von Ar:	im Erntejahr Kilogramm:	
bis 3	0,6	
4 „ 6	1,2	
7 „ 9	1,8	
10 „ 12	2,4	
13 „ 15	3,0	
16 „ 18	3,6	
19 „ 21	4,2	
22 „ 25	4,8	
26 „ 30	5,4	
31 „ 40	6,0	
41 „ 60	6,6	
61 „ 80	7,2	
81 „ 100	7,8	
101 „ 150	8,4	
151 „ 200	9,0	
201 „ 250	9,6	
251 „ 300	10,2	
je weitere 100 Ar	1,2	

(3) Einer steuerbegünstigten Menge von einem Kilogramm entsprechen
200 Zigarren
oder 350 Zigarillos im Gewicht bis zu 3 Gramm das Stück

oder 800 Zigaretten
oder 1000 Gramm Feinschnitt
oder 160 Stück Kautabak.

§ 2

(1) Die Tabaksteuer für die in § 1 bestimmten Mengen an Tabakerzeugnissen wird ermäßigt
a) für Zigarren und Zigarillos auf 17 % des Kleinverkaufspreises,
b) „ Zigaretten „ 35 % „ „ ,
c) „ Feinschnitt „ 30 % „ „ ,
d) „ Kautabak „ 15 % „ „ .

(2) Die Kleinverkaufspreise für die steuerbegünstigten Tabakerzeugnisse werden festgesetzt
a) für Zigarren auf 20 Pf je Stück,
b) „ Zigarillos „ 10 „ „ „ ,
c) „ Zigaretten „ 5 „ „ „ ,
d) „ Feinschnitt „ 16 DM „ Kilogramm,
e) „ Kautabak „ 25 Pf „ Rolle oder Stange.

(3) Einer steuerbegünstigten Menge von einem Kilogramm entsprechen
200 Zigarren
oder 350 Zigarillos im Gewicht bis zu 3 Gramm das Stück
oder 300 Stumpen im Gewicht bis zu 4 Gramm das Stück
oder 800 Zigaretten
oder 1000 Gramm Feinschnitt
oder 160 Stück Kautabak.

§ 2

(1) Die Tabaksteuer für die in § 1 bestimmten Mengen an Tabakerzeugnissen wird ermäßigt
a) für Zigarren, Zigarillos **und Stumpen** auf 17 % des Kleinverkaufspreises,
b) „ Zigaretten „ 35 % „ „ ,
c) „ Feinschnitt „ 30 % „ „ ,
d) „ Kautabak „ 15 % „ „ .

(2) Die Kleinverkaufspreise für die steuerbegünstigten Tabakerzeugnisse werden festgesetzt
a) für Zigarren auf 20 Pf je Stück,
b) „ Zigarillos **und Stumpen** „ 10 „ „ „ ,
c) „ Zigaretten „ 5 „ „ „ ,
d) „ Feinschnitt „ 16 DM „ Kilogramm,
e) „ Kautabak „ 25 Pf „ Rolle oder Stange